



Hinweisblatt zum Handel mit Spielzeug (Teil III – spezielle Kennzeichnungspflichten)

Die **Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug** ist am 20.07.2009 in Kraft getreten. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die **Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz** (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. ProdSV) in nationales Recht umgesetzt, trat am **20.07.2011** in Kraft und wird unter Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. ProdSV fortgesetzt.

Wenn es für den sicheren Gebrauch des Spielzeugs angemessen ist, sind in Warnhinweisen anzugeben. Sicherzustellen ist, dass bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährdet wird, § 10 (2) ProdSV.

1. Wer hat zu kennzeichnen?

Das Spielzeug ist vom **Hersteller** mit **Warnhinweisen** zu kennzeichnen, § 11 (1 und 2) 2. ProdSV.

Hersteller ist gemäß § 2 Nr. 15 2. ProdSV jede natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke auf dem Markt bereitstellt.

Bereitstellung auf dem Markt ist gemäß § 2 Nr. 3 2. ProdSV jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit; die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht der Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Markt gleich.

Der Hersteller hat gemäß § 11 (2) 2. ProdSV die Warnhinweise **deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich** und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung anzubringen und, falls erforderlich, auf der beigefügten Gebrauchsanweisung. Bei kleinen Spielzeugen, die ohne Verpackung verkauft werden, ist der geeignete Warnhinweis direkt am Spielzeug anzubringen.

Die Warnhinweise müssen mit dem Wort „**Achtung**“ beginnen und sind **in deutscher Sprache** abzufassen, § 11 (3) ProdSG.

Für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs maßgebliche Warnhinweise, wie etwa die Angabe des Mindest- und Höchstalters der Benutzer, sowie die sonstigen einschlägigen Warnhinweise gemäß Anhang V der Richtlinie 2009/48/EG sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form **für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein**, § 11 (4) 2. ProdSG.

Dies gilt auch, wenn der Kauf auf elektronischem Weg abgeschlossen wird.

Das bedeutet, die Warnhinweise müssen vor dem **Kauf auf der Website** sichtbar sein. Als Kauf gelten in diesem Zusammenhang im Übrigen sämtliche Kaufhandlungen, bei denen der physisch nicht in der Nähe des gewünschten Produkts befindliche Käufer dieses Produkt bestellt.

WICHTIG!

Kann ein Spielzeug, für das ein Warnhinweis besteht, bereits auf der Startseite oder einer Artikelübersichtsseite in den Warenkorb gelegt werden, ohne dass der Warnhinweis zu sehen ist, besteht die Gefahr wettbewerbswidrig zu handeln und abgemahnt zu werden. Es ist in diesen Fällen nicht ausreichend, wenn der Warnhinweis erst auf der Detailseite einsehbar ist.

Der Händler muss deshalb unter **Voranstellung des Wortes „Achtung“** sicherstellen, dass die unter Punkt 2. genannten **Warnhinweise** – soweit erforderlich – verwendet werden und darauf achten, dass die Warnhinweise zwingend **vor der Einleitung des Bestellvorganges** für den Kunden ersichtlich sind.

2. Wie ist zu kennzeichnen?

Es wird unterschieden zwischen allgemeinen und besonderen Warnhinweisen.

a) Allgemeine Warnhinweise gemäß Richtlinie 2009/48/EG Anhang V Teil A

Allgemeine Warnhinweise sind Benutzereinschränkungen die wenigstens das Mindest- oder

Höchstalter der Benutzer sowie, wo angemessen, die erforderlichen Fähigkeiten der Benutzer, das Höchst- oder Mindestgewicht des Benutzers sowie den Hinweis, dass das

Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf.

Wenn angemessen, sollen sie auch die für die sichere Verwendung des Spielzeugs erforderlichen Fähigkeiten der Benutzer, z. B. die Fähigkeit, ohne Hilfe zu sitzen, das Höchst- oder Mindestgewicht der Benutzer sowie unter Umständen den Hinweis enthalten, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf.

Dadurch soll auf die mit der Benutzung des Spielzeugs verbundenen Risiken und Gefahren sowie auf deren Vermeidung gegenüber Benutzern und Ihren Beaufsichtigenden hingewiesen werden.

Beispiele für Spielzeug, bei dem die Benutzereinschränkungen angegeben werden müssen, sind:

- Kasten für chemische Versuche (erfordert ein Mindestalter und den Hinweis auf die Aufsicht durch Erwachsene)
- Tretroller (benötigen Gewichtsangabe der Kinder, für die sie vorgesehen sind)
- Funktionelles Spielzeug (benötigt Hinweis, dass eine Überwachung

erforderlich ist)

Quelle: Erläuternde Leitlinien der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug.

b) Besondere Warnhinweise gemäß Richtlinie 2009/48/EG Anhang V Teil B

§ 11 (1) S.2 -2. ProdSV i.V.m. Anhang V Teil B der EU-Spielzeugrichtlinie schreibt vor, dass bestimmte Spielzeugkategorien mit einem spezifischen vom Gesetzgeber vorgegebenen Warnhinweis auszustatten sind. Wichtig ist, dass diese Warnhinweise immer mit dem Wort „**Achtung**“ einzuleiten ist.

Die Liste ist nicht erschöpfend – weitere Hinweise finden sich in EN 71 und EN 62115.

aa) Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist

VORAB!

Der Warnhinweis gilt nicht für Spielzeug, das aufgrund seiner Funktion, seiner

Abmessungen, seiner Merkmale und Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen ganz offensichtlich nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sein kann.

ACHTUNG! „Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet.“

ODER

ACHTUNG! „Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet.“

ODER

ACHTUNG! einen entsprechenden Warnhinweis als Piktogramm:



WICHTIG!

Der Kreis und die Durchstreichung des **Piktogramms** müssen rot, der Hintergrund muss weiß sein. Der Altersbereich und das Gesicht müssen schwarz sein.

Die Größe des Durchmessers muss 20 mm betragen, sofern die verfügbare Fläche nicht zu klein ist; ansonsten kann der Durchmesser reduziert werden. Ein Durchmesser von 10 mm darf jedoch nicht unterschritten werden. Dieses Piktogramm darf nur zur Angabe von „0 bis 3 Jahre“ und nicht für Warnhinweise für andere Altersgruppen verwendet werden, um Fehlinterpretationen des Symbols zu vermeiden.

Die Warnhinweise müssen durch einen kurzen Hinweis — der auch aus der Gebrauchsanweisung hervorgehen kann — auf die besonderen Gefahren ergänzt werden, die diese Vorsichtsmaßregel erforderlich machen (d.h. der Grund, warum das Spielzeug einen körperlichen Schaden bei Kleinkinder verursachen kann ist, z.B. „wegen verschluckbarer Kleinteile“, „scharfer Spitzen, die Hautverletzungen

verursachen können“ oder „Strangulationsgefahr durch ein Seil“). Wenn mehrere Gefahren bestehen, ist mindestens eine der Hauptgefahren anzugeben.

bb) Aktivitätsspielzeug

z.B. Schaukeln, Rutschen, Trampoline, Planschbecken, Karussells und Klettergerüste

ACHTUNG! „Nur für den Hausgebrauch.“

Hinweise in der beiliegenden Gebrauchsanweisung:

- Hinweis auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung und Wartung der wichtigsten Teile (Aufhängung, Befestigung, Verankerung am Boden usw.)
- und darauf, dass bei Unterlassung solcher Kontrollen Kipp- oder Sturzgefahr bestehen kann
- Anweisungen für eine sachgerechte Montage sowie
- Hinweise auf die Teile, die bei falscher Montage zu einer Gefährdung führen können
- Hinweis darauf, wie eine Aufstellungsfläche für das Spielzeug beschaffen sein muss.

cc) Funktionelles Spielzeug

z.B. Näh- oder Kaffeemaschinen für Kinder

ACHTUNG! „Benutzung nur unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen.“

Hinweise in der beiliegenden Gebrauchsanweisung:

- Anweisungen für die Verwendung sowie
- die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen
- der Warnhinweis, dass sich der Benutzer bei ihrer Nichtbeachtung den — näher zu bezeichnenden — Gefahren aussetzt, die normalerweise mit dem Gerät oder Produkt verbunden sind, deren verkleinertes Modell oder Nachbildung das Spielzeug darstellt
- Hinweis, dass dieses Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten — vom Hersteller festzulegenden — Alter gehalten werden muss.

dd) Chemisches Spielzeug

z.B. Kästen für chemische Versuche und Miniaturwerkstätten für fotografische Arbeiten.

ACHTUNG! „Nicht geeignet für Kinder unter ... Jahren [*]. Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen.“

Hinweise in der beiliegenden Gebrauchsanweisung:

- Hinweis auf den gefährlichen Charakter der Stoffe oder Gemische sowie
- Hinweis auf die von dem Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen, damit die mit dem Gebrauch des Spielzeugs verbundenen Gefahren, die je nach dessen Art kurz zu beschreiben sind, ausgeschaltet werden.

Es sind auch die bei schweren Unfällen aufgrund der Verwendung dieser Spielzeugart erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen anzuführen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten – vom Hersteller festzulegenden – Alter gehalten werden muss.

ee) Schlittschuhe, Rollschuhe, Inline-Skates, Skate-Boards, Roller und Spielzeugfahrräder für Kinder

ACHTUNG! „Mit Schutzausrüstung zu benutzen. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden.“

Hinweise in der beiliegenden Gebrauchsanweisung:

- Hinweis, dass das Spielzeug mit Vorsicht zu verwenden ist, da es große Geschicklichkeit verlangt, damit Unfälle des Benutzers oder Dritter durch Sturz oder Zusammenstoß vermieden werden
- und
- Angaben zur geeigneten Schutzausrüstung (Schutzhelme, Handschuhe, Knieschützer, Ellbogenschützer usw.)

ff) Wasserspielzeug

ACHTUNG! „Nur im flachen Wasser unter Aufsicht von Erwachsenen verwenden.“

gg) Spielzeug in Lebensmitteln

ACHTUNG! „Enthält Spielzeug. Beaufsichtigung durch Erwachsene empfohlen.“

hh) Imitationen von Schutzmasken oder -helmen

ACHTUNG! „Dieses Spielzeug bietet keinen Schutz.“

ii) Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden

ACHTUNG, der auch dauerhaft an dem Spielzeug angebracht ist: „Um mögliche Verletzungen durch Verheddern zu verhindern, ist dieses Spielzeug zu entfernen, wenn das Kind beginnt, auf allen vieren zu krabbeln.“

jj) Verpackung für Duftstoffe in Brettspielen für den Geruchsinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn

ACHTUNG! „Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können“.

3. Pflichten der (Online-) Händler gemäß § 7 2. ProdSG

„§ 7 Pflichten der Händler

(1) Händler müssen die geltenden Anforderungen an die Vermarktung von Spielzeug mit gebührender Sorgfalt berücksichtigen, wenn sie Spielzeug auf dem Markt bereitstellen.

(2) Bevor sie ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen, haben die Händler zu überprüfen,

1. ob das Spielzeug mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist,
2. dem Spielzeug die erforderlichen Unterlagen sowie die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sind und
3. der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von § 3 Absatz
4. und Absatz 6 sowie von § 5 Absatz 5 Satz 2 erfüllt haben.

Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den Anforderungen nach § 9 dieser Verordnung und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG übereinstimmt, stellt der Händler dieses Spielzeug erst auf dem Markt bereit, nachdem er es mit diesen Anforderungen

(3) in Übereinstimmung gebracht hat. Wenn mit dem Spielzeug ein Risiko verbunden ist, hat der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die zuständigen Marktüberwachungsbehörden darüber zu unterrichten.

Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen

Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Übereinstimmung dieses Spielzeugs mit diesen Anforderungen herzustellen, das Spielzeug erforderlichenfalls zurückzunehmen oder es zurückzurufen. § 3 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.



(4) Die Händler haben der zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen auszuhändigen, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. § 3 Absatz 9 Satz 3 und § 5 Absatz 3 gelten für den Händler entsprechend.

(4) Die Händler haben der zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen auszuhändigen, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. § 3 Absatz 9 Satz 3 und § 5 Absatz 3 gelten für den Händler entsprechend.